

Bedarf, wovon 538 Thlr. 12 gr. — als Oberlausitzer Beitrag abzuziehen seyn würde, angemessene Bewilligung gerichtet, wobei zugleich die bereits mittelst allerhöchsten Decrets vom 20sten October 1817. no. 18. in Anregung gebrachte Vereinigung beider Cassen in eine Besoldungs-Casse der ständischen Erwägung anheim gegeben wird.

Was nun

1.) den Betrag des in der Beilage sub D. angegebenen Erfordernisses an jährlich 30,033 Thlr. 7 gr. —

anlangt, so zeigt sich gegen den im Jahre 1828. statt gefundenen, in der Beilage sub C. verzeichneten Bedarf an 25,511 Thlr. 15 gr. 6 pf.

eine um 4521 Thlr. 15 gr. 6 pf. erhöhte Veranschlagung, die mit einem Mehrbedarf an

1500	Thlr.	—	gr.	—	pf.	für die Mitglieder des Geh. Rathes,
321	"	8	"	6	"	für die geheime Canzlei,
27	"	2	"	—	"	für das evangelische Hofministerium,
2300	"	—	"	—	"	für die Landesregierung,
200	"	—	"	—	"	für das Appellationengericht,
202	"	2	"	—	"	für das Oberconsistorium,

4550 Thlr. 12 gr. 6 pf.

und mit einer Minderung an

36	Thlr.	4	gr.	—	pf.	bei dem Consistorium in Leipzig,
58	"	8	"	—	"	bei der Appellationengerichts-Canzlei,

94 Thlr. 12 gr. — pf.

in Ansatz gekommen ist. Ueber den Grund dieser erhöhten Veranschlagung ist in dem allerh. Decrete nur in Betreff der Landesregierung die erfolgte Verstärkung des Personals derselben angegeben worden, und die Stände haben sich, unbekannt mit den Ursachen der übrigen Erhöhungen, die wenigstens in den jetzigen Preisen der, übrigens mit preussischem Gelde zu erkaufenden, Bedürfnisse, keine Rechtfertigung finden möchte, auf die Bemerkung zu beschränken, daß, da bereits in der Präliminarschrift S. 3. auf Ergreifung zweckmäßiger Maßregeln allerunterthänigst angetragen worden ist, daß die Landesregierung durch Ueberhäufung mit Arbeiten an einer durch Vermehrung der Zahl der Mitglieder nicht herzustellen, angemessenen collegialischen und gleichmäßigen Behandlung der Geschäfte nicht gehindert werde, und in der hierauf erteilten allerhöchsten Resolution eine diesfallige Erörterung zugesichert worden ist, zu erwarten steht, daß eher eine Verminderung als eine Vermehrung des Personals künftig stattfinden, und diese erhöhte Summe nicht erforderlich seyn werde.

2.) Demnächst haben aber auch die Stände in Beziehung auf die im Decret vom 31sten July 1824. entwickelten Gründe, auf welche im vorliegenden allerh. Decret hingewiesen ist, zu gedenken, daß in jenem frühern Decrete von einer vollständigen De-